

Erläuterungen zur Integrativen Sonderschulung

1. Grundsätze

- Der Grundsatz „Integration vor Separation“ hat auch im hochschwelligem Bereich seine Gültigkeit. Er leitet sich übergeordnet aus dem Behindertengleichstellungsgesetz und dem Sonderpädagogik-Konkordat ab (siehe Anhang).
- Die Möglichkeit der integrativen Sonderschulung für ein Kind oder einen Jugendlichen wird als Fragestellung immer in der Abklärung mit einbezogen.
- Es gibt eine einzige Koordinationsstelle für Integration bei hochschwelligem Massnahmen; diese trägt die Verantwortung für die Qualität der Umsetzung.
- Das Kind oder der Jugendliche mit einer Behinderung / besonderem Bildungsbedarf ist Mitglied einer Klasse und so durch die verantwortliche Klassenlehrperson vor Ort in die Klassengemeinschaft und die Schulhauskultur eingebunden. Das Umfeld vor Ort (Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitung...) wird über die Massnahme informiert.

2. Vorgaben

Die Möglichkeit der integrativen Form der Sonderschulung ist grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen gegeben, welche ein hochschwelliges Angebot benötigen.

Um diese Unterstützung zu erhalten, muss das Kind oder der Jugendliche abgeklärt werden (Standardisiertes Abklärungsverfahren SAV) und der Status hochschellig (siehe Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen, Kapitel 4.2) muss gegeben sein. Im Zuge der Abklärung wird immer auch die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung geprüft und im Bericht ausführlich dargestellt.

Die Unterstützung durch Audiopädagogik bei einer Hörbehinderung oder die Beratung und Unterstützung bei einer Sehbehinderung (in der Regel im Sinne eines Nachteilsausgleichs) sind nicht Teil einer integrativen Sonderschulung (individuelle Ressourcenzuteilung aufgrund einer ärztlichen Diagnostik).

3. Antrag der Massnahme

Der formale Ablauf eines Antrags auf integrative Sonderschulung ist genau gleich wie bei einer separativen Sonderschulung.

Folgende Rahmenbedingungen gilt es aber besonders zu beachten:

- Die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung (SAB) empfiehlt in ihrem Antrag die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung und die Art der Umsetzung (bspw. Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge (SHP), Assistenz, beides oder zusätzliche Massnahmen). Sie macht dabei auch Aussagen zu einem allfälligen notwendigen Transport. Zudem können auch Empfehlungen zur Abklärung des Therapiebedarfs gegeben werden. Die Abklärungen werden dann von entsprechenden Fachpersonen durchgeführt.
- Die Anmeldung erfolgt bis spätestens 1. Dezember bei der Abteilung SAB.

- Die Anträge für eine integrative Sonderschulung werden bis Ende März von der Abteilung SAB gestellt.
- Die Erziehungsberechtigten werden im Verlauf der Abklärung von der Abteilung SAB über Inhalt und allfällige Konsequenzen eines Status als Schüler mit Integrativer Sonderschulung informiert.
- Die schulischen und organisatorischen Rahmenbedingungen vor Ort sind so weit wie möglich geklärt. Die genaue Ausgestaltung inklusive genauer Lektionendotation obliegt der Leitung Integrative Sonderschulung.
- Läuft eine Kostengutsprache auf Ende Schuljahr ab, kann von der Leitung der Integrativen Sonderschulung ein Antrag auf Verlängerung der hochschwelligigen Massnahme gestellt werden, wenn keine neuen Fragen zu klären sind. Dieser wird von den Erziehungsberechtigten, der Lehrperson und der Leitung der Integrativen Sonderschulung unterschrieben.

4. Organisation und Umsetzung

- Das Kind oder der Jugendliche ist administrativ der Abteilung Integrative Sonderschulung der SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN angegliedert. Für die Organisation und die Umsetzung der besonderen Förderung und Unterstützung ist die Leitung dieser Stelle verantwortlich.
- Es gilt der Grundsatz, dass nur Fachpersonal von aussen beigezogen wird, wenn die Schule oder ihr Umfeld über keine geeigneten eigenen Ressourcen verfügt. Das Personal für die zusätzlichen Massnahmen wird von den SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN eingestellt. Die Einzelheiten zu Funktion und Anstellungsbedingungen sind in einem Merkblatt der SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN geregelt.
- Die Leitung organisiert Standortgespräche, in denen Verlauf und Qualität der Schulung besprochen und überprüft und je nachdem auch angepasst werden. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass vor Beginn der Massnahme ein Gespräch stattfindet, in dem alle wesentlichen Fragen geklärt werden - insbesondere auch die Information an die Beteiligten betreffend die Förderziele und die Beurteilung.
- Bei einem möglichen Wechsel von der integrativen Sonderschulung in die separative Schulform, erfolgt eine erneute Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen bei der Abteilung SAB und ein entsprechender Antrag wird gestellt.
- Im absoluten Ausnahmefall (oder wenn gemeinsame Integrationsklassen geplant werden), kann eine Integration in einer Nachbargemeinde aus pädagogischen Gründen sinnvoll sein. Die Finanzierung der Kosten, welche für die Schulgemeinde anfallen können, muss zwischen den betreffenden Gemeinden geklärt sein. Die Übernahme der Kosten für einen allfälligen notwendigen Transport wird durch die Leitung der Abteilung Integrative Sonderschulung organisiert.
- Analog der Transportkostenregelung für Kinder und Jugendliche in Sonderschulen übernimmt der Kanton die Transportkosten der Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung, sofern sich der Transport zur Regelklasse als notwendig erweist (s. Punkt 3).
Gestützt auf die Klärung der Notwendigkeit eines Transportes rechnen die Erziehungsberechtigten die allfälligen Transportkosten mit der Leitung der Abteilung Integrative Sonderschulung ab. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern in privaten Schulen können allfällige Transportkosten soweit geltend machen, wie sie vom Standort her für eine öffentliche Schule anfallen würden.

5. Arten von integrativer Unterstützung

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in der Regel integrativ. Dem Grundsatz, dass die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen so regelklassen- und wohnortnah wie möglich gestaltet werden soll, kommt hohe Priorität zu.

Die Therapien Logopädie und Psychomotorik gehören in der Regel zum hochschwelligen Angebot. Bei folgenden Ausnahmen sind Therapien auch niederschwellig möglich:

- Kurzintervention (bis zu 20 Lektionen)
- Zu therapierende Auffälligkeit steht in keinem Zusammenhang mit der Integrationsmassnahme
- Teilnahme an Gruppenangebot oder Therapieangebot mit mehreren Kindern oder Jugendlichen
- Präventionsangebot

Das definitive Zusammenstellen des individuellen (quantitativen und inhaltlichen) Unterstützungspaketes liegt in der Verantwortung der Leitung der Integrativen Sonderschulung, richtet sich nach der individuellen Situation und wird bedarfsgerecht erstellt.

In der Regel sind 6 bis 10 Lektionen Unterstützung pro Woche durch Fachpersonen möglich. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die Assistenzfunktion wird zu 50 % einberechnet. Für die Durchführung des Massnahmenpaketes kann die Fachperson der Gemeinde angestellt werden. Die Doppelanstellung ist in einem separaten Dokument geregelt.

- **Schulische Heilpädagogik:** gezielte Unterstützung und Schulung inklusive Förderplanung.
- **Psychomotorik und Logopädie:** gezielte pädagogisch-therapeutische Unterstützung als Teil der hochschwelligen Massnahmen der integrativen Sonderschulung.
- **Assistenz:** Betreuung und Begleitung (zum Beispiel Hygiene / Schulweg / Turnen / Unterstützung im Unterricht nach Anleitung durch Fachpersonen). Der Stellenbeschrieb der SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN definiert die Voraussetzungen zur Anstellung.

Hinweise:

Im **Einzelfall**, zum Beispiel bei einem Kind oder einem Jugendlichen mit einer komplexen Behinderung, sind abweichende Betreuungsmodelle und gegebenenfalls weitere Massnahmen in Abhängigkeit des individuellen Förderbedarfes gemeinsam am Runden Tisch zu erarbeiten. Physio- und Ergotherapie müssen durch einen Arzt beantragt werden und sind nicht Teil der Integrationsmassnahmen!

Die **Besprechungsstunde** ist Teil des gesprochenen Pensenpools (SHP und Regelklassenlehrperson).

Die **Definition des Besprechungspools** liegt in der Verantwortung der Durchführungsstelle.

Folgende Punkte sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration (Auszug aus dem Fachaudit der HfH vom Juli 2012):

- Das Befinden der Kinder oder Jugendlichen ist gut, sie sind sozial in die Klasse integriert.
- Die Erziehungsberechtigten sind der Ansicht, dass ihr Kind an der richtigen Schule ist und genügend lernt. Sie haben Vertrauen in die Lehr- und Betreuungspersonen ihres Kindes.
- Die SHP / Assistenz ist zufrieden mit den Ressourcen, welche für die Betreuung der Kinder oder Jugendlichen zur Verfügung stehen.
- Die Beteiligten schätzen die Synergien und den Gestaltungspielraum bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Es besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen, den SHP's und / oder der Assistenz.

6. Integrative Sonderschulung und Privatschule

Sämtliche Vorgaben in diesen Erläuterungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, welche in einer Privatschule im Kanton Schaffhausen (gem. Art. 15 SHR 410.100) als integrative Sonderschüler- und schülerinnen beschult werden. Insbesondere gilt es zu beachten, dass die Organisation und die Umsetzung der integrativen Sonderschulung ebenfalls durch die SCHAFFHAUSER SONDRSCHULEN erfolgt. Das Tragen der Schulgeldkosten für die Privatschule hingegen liegt vollumfänglich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

7. Zeugnis

Die Form der Beurteilung wird zu Beginn der Integrativen Sonderschulung im Gespräch am Runden Tisch festgelegt und kann im Laufe der Förderung auch Veränderungen erfahren.

Es finden regelmässig Standortbestimmungen adäquat zur Integrativen Schulform (ISF) statt. Je nach Situation können verschiedene Beurteilungsformen sinnvoll sein.

Die Beurteilung soll im Sinne des Normalisierungsprinzips immer möglichst mit den vorhandenen Beurteilungsinstrumenten vorgenommen werden.

Wird das Zeugnis der Regelklasse verwendet, wird die Massnahme vermerkt (bei Bemerkungen: Integrative Sonderschulung).

Folgende Formen eines Zeugnisses sind möglich:

- Zeugnis der Regelklasse (zum Beispiel Kind mit einer Körperbehinderung)
- Zeugnis der Regelklasse mit individualisierten Lernzielen in einem, mehreren oder allen Bereichen (zusätzlicher Lernbericht zum Zeugnisformular). Der Lernbericht kann im Lehreroffice erstellt werden.
- Nur Lernbericht (zum Beispiel bei einem Kind mit einer Mehrfachbehinderung)

8. Berufswahl

Oberstufenschülerinnen und -schüler in der Integration erhalten die gleiche Unterstützung im Berufswahlprozess wie Schülerinnen und Schüler in der separativen Sonderschulung.

Sie werden Ende des 7. Schuljahres nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten zur IV-Berufsberatung angemeldet. Es existiert ein spezielles Anmeldeformular der IV-Stelle. Der Leiter ISS macht die Erziehungsberechtigten darauf aufmerksam, dass sie das Anmeldeformular der IV-Stelle ausfüllen und einreichen sollen. Die Vertrauensärzte der IV entscheiden, ob eine Ausbildung im geschützten Rahmen bewilligt oder ob eine Ausbildung in der offenen Wirtschaft angestrebt werden soll.

Der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten muss immer gewährleistet sein und ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Berufswahl.

9. Anhang

**Bundesgesetz
über die Beseitigung von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)**
vom 13. Dezember 2002

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kantone

Art. 20

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (SHR 410.240)

vom 25. Oktober 2007

1. Abschnitt: Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 2

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

b) integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;

Genehmigt durch Regierungsrat Patrick Strasser, 21. März 2022